

Aushang 19.8. - 9.8.05



Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Juli 2005

Nr. 14/2005

Inhalt:

Diplomprüfungsordnung

für den Fachhochschulstudiengang B a u i n g e n i e u r w e s e n

an der
Universität Siegen
vom 29. August 2003

in der Fassung vom 8. Dezember 2004*

* § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 27 Abs. 1 und 2 sowie Anlagen 1 – 3 geändert durch Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 – Bauingenieurwesen – vom 27. Oktober und 8. Dezember 2004.

Diplomprüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Bauingenieurwesen
an der
Universität Siegen
vom 29. August 2003
in der Fassung vom 8. Dezember 2004*

* § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 27 Abs. 1 und 2 sowie Anlagen 1 – 3 geändert durch Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 – Bauingenieurwesen – vom 27. Oktober und 8. Dezember 2004

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Zweck der Diplomprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 21 Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Diplomzeugnis und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- Anlage 1: Module im Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen
- Anlage 2: Module im Grundfachstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen
- Anlage 3: Module im Vertiefungsstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen sowie im Praxissemester

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 2

Diplomgrad

¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Siegen den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; darin enthalten ist ein Praxissemester.
- (2) ¹Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 161 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das Grundfachstudium und das Vertiefungsstudium sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist modular gegliedert. ²Module sind Studienbausteine, in denen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen, abprüfbaren Einheiten zusammengefasst sind.
- (5) ¹Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben, die den Arbeitsaufwand des Moduls charakterisieren. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der jeweils geforderten Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls.
- (6) ¹Die angebotenen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten sind in den Anlagen aufgeführt. ²Die Stundenumfänge sowie die Lage der Module im Studienverlauf sind in der Studienordnung festgelegt.
- (7) ¹Insgesamt sind 240 Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem zu erwerben.

§ 4

Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium. ²Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ³Prüfungen beziehen sich auf ein Modul und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungen zusammen. ⁴Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Prüfungsleistungen die für das Modul vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. ⁵Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (2) ¹Die Studienordnung ist so gestaltet, dass die Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. ²Die Termine für die Prüfungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. ³Über Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit wird der Prüfling informiert.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
 2. die von der Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit abgeleistet hat und
 3. die gegebenenfalls geforderten fachspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Modulprüfungen erfüllt.

²Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Ablegung von Prüfungen werden durch den oder die zuständigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen festgelegt; sie müssen dem Prüfungsausschuss angezeigt und den Studierenden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Zu jeder einzelnen Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. ²Sie kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen beträgt eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins. ⁶Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung regeln darüber hinaus das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. ⁷Diese Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen sind oder
 2. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Fachhochschulstudiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeitenzu erbringen.
- (2) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Zur Beurteilung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt und in der Lage ist, die Methoden des Prüfungsgebietes anzuwenden sowie sachgerechte Lösungen zu den Fragestellungen aufzuzeigen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsgebietes Aufgaben lö-

sen und Themen bearbeiten kann. ²Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden.

- (2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²In begründeten Fällen kann vom Zwei-Prüfer-System abgewichen werden. ³Solche Abweichungen können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin, bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch gekennzeichnet sein, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. ⁴Die Entscheidung über begründete Abweichungen trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁶Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; die Bezeichnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3. ⁷Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestellt. ⁸In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁹Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ¹⁰Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. ¹¹Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang ist hinreichend.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten und gewichteten Teilleistungen. ²Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Prüfungsleistungen entsprechend der Leistungspunkte.
- (3) ¹In Zeugnissen und Bescheinigungen werden die Noten auf Wunsch der Studierenden auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. ²Dabei sind folgende Umrechnungsvorschriften zu beachten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der

Leistungspunkte der Modulelemente erfolgt. ³Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden über die genauen Regeln zur Gesamtnotenermittlung in dem entsprechenden Modul.

- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. ²Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen sowie das Praxissemester erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in demselben und in einem verwandten Fachhochschulstudiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums endgültig nicht bestanden, kann dieses Modul abgewählt und durch eine Modulprüfung in einem anderen Modul ersetzt werden.
- (4) ¹Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung im Grundstudium mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ²Hierzu muss der Prüfling innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einen Antrag stellen. ³Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der schriftlichen Prüfung gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. ⁴Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung findet keine Anwendung in den Fällen des §10 Abs. 1 und 3. ⁶Studierende dürfen insgesamt nur einmal während ihres Grundstudiums eine Ergänzungsprüfung in Anspruch nehmen, eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben oder einem anderen Modul ist nicht möglich.
- (5) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend" oder - nach Inanspruchnahme einer Ergänzungsprüfung - in einem weiteren Modul die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (6) ¹Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Modul mit "nicht ausreichend" oder die zweite Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. ²Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Gleichwertigkeit ist durch die zuständige Hochschullehrerin oder den zuständigen Hochschullehrer festzustellen. ³In Zweifelsfällen kann der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin den Prüfungsausschuss anrufen.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen abschließend über die Anerkennung von auswärtig erbrachten Prüfungsleistungen. ²Zuvor kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder werden getrennt nach Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. ²Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Verhinderungsfall vertreten soll. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und

zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend

1. über Anträge mit Bezug auf länger andauernde oder ständige körperliche Behinderungen (§ 6)
2. die Folgen von verspätetem Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen sowie über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10)
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11)
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13)
5. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 22)
6. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 25)

und stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. ²Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. ²Studentische Mitglieder dürfen Prüfungen nicht beiwohnen, zu denen sie sich als Prüfling angemeldet haben.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zu Prüferinnen oder Prüfern darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Für die Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) ¹Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck der Diplom-Vorprüfung

¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen der Stoffgebiete des Grundstudiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 17

Gegenstand und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen im Grundstudium. ²Es handelt sich um 14 Pflichtmodule mit insgesamt 86 Leistungspunkten. ³Der Zeitumfang der Module (Anzahl der Semesterwochenstunden) geht aus der Studienordnung hervor.
- (2) ¹Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist es erforderlich, dass alle Module des Grundstudiums bestanden sind. Insgesamt sind hierfür 86 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 18

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Modulnoten enthält. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zweck der Diplomprüfung

¹Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) ¹Die Modulprüfungen des Grundfachstudiums kann nur ablegen, wer im Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen alle Modulprüfungen des Grundstudiums oder an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die Diplom-Vorprüfung bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) ¹Die Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums kann nur ablegen, wer alle erforderlichen Prüfungen des Grundfachstudiums bestanden hat.

§ 21

Gegenstand und Umfang der Diplomprüfung

- (1) ¹Die in Anlage 2 aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen des Grundfachstudiums. ²Es handelt sich um 12 Pflichtmodule mit insgesamt 64 Leistungspunkten. ³Der Zeitumfang der Module (Anzahl der Semesterwochenstunden) geht aus der Studienordnung hervor.
- (2) ¹Die in Anlage 3 aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums. ²Es handelt sich um einen Wahlpflichtmodulkatalog, aus dem mindestens 30 Leistungspunkte erbracht werden müssen. ³Der Zeitumfang der Module (Anzahl der Semesterwochenstunden) geht aus der Studienordnung hervor. ⁴Das Lehrangebot innerhalb des Wahlpflichtfachkataloges kann auf Beschluss des Fachbereichsrates geänderten Anforderungen angepasst werden.
- (3) ¹Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zusätzlich ist während des Grundfach- und Vertiefungsstudiums ein Pflichtmodul "Fächerübergreifendes Studium" zu absolvieren, das mit 10 Leistungspunkten bewertet wird. ²Hier können Lehrveranstaltungen aus einem Katalog laut Studienordnung gewählt werden, um die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Kompetenzen in Kommunikation und Sprache zu stärken.

- (5) ¹Zum Bestehen der Diplomprüfung ist es erforderlich, dass
1. alle Pflichtmodule des Grundfachstudiums bestanden sind (64 Leistungspunkte) und
 2. das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde (25 Leistungspunkte) und
 3. die festgelegte Mindestleistungspunktzahl im Wahlpflichtmodulbereich des Vertiefungsstudiums erbracht worden ist (30 Leistungspunkte) und
 4. das Pflichtmodul "Fächerübergreifendes Studium" (10 Leistungspunkte) erfolgreich absolviert wurde und
 5. die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium erfolgreich abgeschlossen wurde (25 Leistungspunkte).
- ²Insgesamt müssen mindestens 154 Leistungspunkte erworben werden.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Lehrbeauftragten bzw. einem Lehrbeauftragten betreut werden, soweit diese bzw. dieser an der Universität Siegen in einem für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. ²Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ³Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (3) ¹Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Modulprüfungen des Grundfach- und Vertiefungsstudiums bestanden hat. ³Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel höchstens zwölf Wochen. ²In begründeten Fällen kann von der Betreuerin oder vom Betreuer die Bearbeitungszeit auf maximal 16 Wochen festgelegt werden. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebene

nen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; dies gilt auch für Tabellen, Diagramme, Grafiken und Zeichnungen.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß bis 12 Uhr des Abgabetermins in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. ²Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer wird als Gesamtnote aus den beiden Einzelnoten das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) ¹Die Diplomarbeit ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Kolloquium mit beiden Prüfern zu erläutern. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit angesetzt werden. ³Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten und ist Bestandteil der Prüfung; es wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt.
- (4) ¹Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. ³Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen des Grundfach- und Vertiefungsstudiums sowie der Diplomarbeit ermittelt. ²Die Noten werden entsprechend ihrer Leistungszahl gewichtet. ³Darüber hinaus erhält die Note der Diplomarbeit den Gewichtungsfaktor 2,5 vor dem Eingang in die Durchschnittsberechnung. ⁴Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0	=	nicht ausreichend

- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden. ²Alle anderen Studierenden des FH-Studiengangs legen die Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. August 2003 ab; diese Prüfungsordnung findet allerdings für Prüfungen im Grundstudium längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2005 und für Prüfungen im Hauptstudium längstens bis zum Sommersemester 2009 Anwendung. ³Nach diesem Zeitpunkt werden alle FH-Studierenden nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung geprüft. ⁴Ein freiwilliger Übertritt von alter nach neuer Prüfungsordnung kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) ¹Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Siegen, den 29. August 2003

Die Rektorin

gez. Prof. Dr. Theodora Hantos

Anlage 1: Module im Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen

GRUNDSTUDIUM		
	Modulbezeichnung	LP
	Mathematik I	8
	Mathematik II	7
	Technische Mechanik I	6
	Technische Mechanik II	5
	Technische Mechanik III	6
	Bauinformatik I	8
	Baustoffkunde I	5
	Baustoffkunde II	6
	Bodenmechanik/Ingenieurgeologie	6
	Baukonstruktion	7
	Bauphysik	5
	Umweltschutz/Planungsrecht	5
	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4
	Praktische Geodäsie und GIS	8
Σ	14 Module	86
LP = Leistungspunkte		

Anlage 2: Module im Grundfachstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen

GRUNDFACHSTUDIUM		
	Modulbezeichnung	LP
	Baustatik I	4
	Baustatik II	5
	Geotechnik I	6
	Massivbau I	5
	Massivbau II	4
	Stahl-/Holzbau I	6
	Wasserbau I/Wasserwirtschaft I	6
	Abwasser/Abfall I	4
	Straßenwesen	8
	Verkehrsplanung	6
	Baubetrieb	6
	Bauwirtschaft/Baurecht	4
	12 Module	64
LP = Leistungspunkte		

Anlage 3: Module im Vertiefungsstudium des Fachhochschulstudiengangs Bauingenieurwesen sowie im Praxissemester

VERTIEFUNGSTUDIUM			
	Modulbezeichnung	LP	Bemerkung
	Baumanagement	5	Wahlpflicht- modulkatalog mind. 30 LP erforderlich
	Projektsteuerung-EDV	5	
	Kosten- und Leistungsrechnung	5	
	Bauinformatik II	5	
	Massivbau III	5	
	Stahlbau II	5	
	Holzbau II	5	
	Stadt- und Verkehrsplanung II	5	
	Straßenplanung und -entwurf II	5	
	Straßenbautechnik II	5	
	GIS-Anwendungen	5	
	Geotechnik II	5	
	Abwasser/Abfall II	5	
	Wasserbau II	5	
	Wasserwirtschaft II	5	
Σ	mindestens 6 Module Wahlpflicht	30	
	Pflichtmodul "Fächerübergreifendes Studium"	10	Wahlkatalog
	Diplomarbeit	25	
LP = Leistungspunkte			

PRAxisSEMESTER			
	Modulbezeichnung	LP	Bemerkung
	Praxistätigkeit	25	